OLG München, Beschluss v. 11.02.2026 – 15 U 954/25 Rae e

Titel:

Darlegungs- und Beweislast für haftungsausfüllende Kausalität im Anwaltshaftungsprozess

Normenkette:

ZPO § 286, § 287, § 513 Abs. 1, § 522 Abs. 2, § 529 Abs. 1 Nr. 1

Leitsätze:

1. Im Anwaltshaftungsprozess trägt der Mandant die Darlegungs- und Beweislast für die haftungsausfüllende Kausalität zwischen anwaltlicher Pflichtverletzung (hier: verspätete Berufungsbegründung im arbeitsgerichtlichen Verfahren) und dem geltend gemachten Schaden. (Rn. 14) (Rn. 16) (redaktioneller Leitsatz)

2. Kann der Mandant nicht beweisen, dass das Ausgangsverfahren bei pflichtgemäßem Verhalten des Anwalts einen für ihn günstigeren Verlauf genommen hätte, scheidet ein Schadensersatzanspruch aus. (Rn. 16) (redaktioneller Leitsatz)

3. Die Würdigung von Zeugenaussagen im Regressprozess unterliegt der freien richterlichen Beweiswürdigung; eine bloß abweichende eigene Bewertung des Schadensersatz begehrenden Mandanten genügt nicht zur Erschütterung der tatrichterlichen Überzeugung. (Rn. 15) (Rn. 31) (Rn. 34) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Anwaltshaftung, Schadensersatzprozess, Berufungsbegründungsfrist, Beweiswürdigung, Kausalität, Befangenheitsantrag, Kündigungsschutzverfahren, anwaltliche Pflichtverletzung, haftungsausfüllende Kausalität, günstigerer Verfahrensausgang, Nachweis, richterliche Beweiswürdigung, Zeugenaussagen, ordnungsgemäße anwaltliche Vertretung, wirtschaftlicher Vorteil

Vorinstanz:

LG München I, Endurteil vom 28.02.2025 – 4 O 9679/22

Rechtsmittelinstanz:

BGH, Beschluss vom 22.10.2026 – IX ZR 23/26

Tenor

1. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Landgerichts München I vom 28.02.2025, Az.: 4 O 9679/22, wird zurückgewiesen.

2. Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt die Klägerin.

3. Das in Ziffer 1 genannte Urteil des Landgerichts München I ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrags leistet.

4. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 22.430,54 € festgesetzt.

Gründe

I.

1

Die Berufung der Klägerin richtet sich gegen das Urteil des Landgerichts München I vom 28.02.2025, Az.: 4 O 9679/22, mit dem das Landgericht die Klage auf Schadensersatzzahlung in Höhe von 22.430,54 € aus Anwaltsvertrag wegen anwaltlicher Pflichtverletzung vollständig abgewiesen hat.

2

Die Klägerin begehrt von der Beklagten Schadenersatz wegen der Verletzung anwaltlicher Pflichten in einem arbeitsgerichtlichen Prozessmandat. Die hiesige Klägerin hatte gegen eine arbeitgeberseitige

Kündigung zum Arbeitsgericht München Kündigungsschutzklage erhoben, mit der sie insbesondere die Feststellung begehrte, dass die Kündigung der dortigen Beklagten (Arbeitgeberin) vom 17.07.2020 das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis nicht aufgelöst habe, sondern dieses zu unveränderten Arbeitsbedingungen über den 31.07.2020 hinaus bestehe, sowie Ansprüche auf Gehaltszahlungen für den Monat Juli (anteilig) sowie die Monate August, September und Oktober sowie anteilig für November 2020 geltend machte. Die Klägerin hatte bei der beginnend zum 15.07.2020 ein Arbeitsverhältnis aufgenommen. Im Arbeitsvertrag war ein Bruttomonatsverdienst der Klägerin von 7.083,33 € vereinbart. Weiterhin war eine Probezeit von 6 Monaten vereinbart. Am 17.07.2020 sprach die Arbeitgeberin gegenüber der Klägerin zunächst per Video-Call und dann per E-Mail die Kündigung des Arbeitsverhältnisses mit einer Frist von 2 Wochen aus. Im arbeitsgerichtlichen Verfahren war die Wirksamkeit der arbeitgeberseitigen Kündigung wegen des bestrittenen Zugangs der schriftlichen Kündigungserklärung am 17.07.2020 bei der Klägerin zwischen den dortigen Parteien streitig. Das Arbeitsgericht München wies die Kündigungsschutzklage sowie die Anträge auf Gehaltszahlungen mit Urteil vom 25.10.2021, Az.: 38 Ca 11654/20, weit überwiegend – bis auf einen zugesprochenen Betrag in Höhe von 38,09 € brutto – ab (Anlage K 9). Im arbeitsgerichtlichen Verfahren wurde die Klägerin erstinstanzlich von anderen Prozessbevollmächtigten vertreten.

3
Mit der Durchführung des Berufungsverfahrens beauftragte die Klägerin die hier Beklagte als Prozessbevollmächtigte. Die Berufung zum Landesarbeitsgericht München wurde zwar fristgerecht eingelegt, jedoch nicht fristgerecht innerhalb der Berufungsbegründungsfrist begründet. Ein Wiedereinsetzungsantrag in die versäumte Berufungsbegründungsfrist scheiterte. Das Landesarbeitsgericht München (im Folgenden: LAG) verwarf die Berufung der Klägerin mit Beschluss vom 03.02.2022, Az.: 11 Sa 754/21, als unzulässig (Anlage K 5). Die Entscheidung wurde rechtskräftig.

4
Im hier geführten Regressprozess nimmt die Klägerin die Beklagte wegen der versäumten Berufungsbegründungsfrist im arbeitsgerichtlichen Verfahren in Anspruch und macht geltend, dass sie mit ihrer Berufung zum Landesarbeitsgericht München in der Sache Erfolg gehabt hätte.

5
Die Beklagte wendet sich im hier geführten Regressverfahren zwar nicht gegen die geltend gemachte Pflichtverletzung der Fristversäumung. Sie wendet jedoch ein, dass das arbeitsgerichtliche Verfahren von der Klägerin im Falle der fristgerechten Berufungsbegründung für die Klägerin verloren gegangen wäre, da der Nachweis des Zugangs der schriftlichen arbeitgeberseitigen Kündigung zum 17.07.2020 von der Arbeitgeberin erbracht worden wäre.

6
Zu den Einzelheiten des Sachverhalts und des Parteivorbringens wird ergänzend gemäß § 540 Abs. 1 Nr. 1 ZPO auf die tatsächlichen Feststellungen des Ersturteils und gemäß §§ 313 Abs.2 S. 2, 540 ZPO auf die Schriftsätze der Parteien samt Anlagen verwiesen.

7
Das Landgericht München I hat die Regressklage mit Urteil vom 28.02.2025, auf das zu den Einzelheiten Bezug genommen wird, vollumfänglich abgewiesen. Das berufungsgegenständliche Ersturteil wurde tatsächlich am 28.02.2025 erlassen und verkündet, wie sich aus dem Verkündungsvermerk und dem Verkündungsprotokoll ergibt, nicht am 17.01.2025. Insofern liegt ein offensichtlich Schreibversehen auf S. 1 des angegriffenen Urteils vor. Ebenso liegt im Hinweisbeschluss des Senats vom 08.09.2025 ein offensichtlicher Übertragungsfehler vor, soweit als Urteilsdatum der 17.01.2025 genannt ist. Gegen das Urteil des Landgerichts vom 28.02.2025 wendet sich die Berufung der Klägerin, die ihre erstinstanzlichen Klageanträge vollumfänglich weiterverfolgt. Zu den Einzelheiten des Berufungsangriffs wird auf die Berufungsbegründung verwiesen.

8
Die Klägerin und Berufungsklägerin beantragt mit der Berufungsbegründung vom 26.05.2025,

das Urteil des Landgerichts München vom 17.01.2025 <die Berufungsbegründung meint eindeutig das am 28.02.2025 verkündete Urteil des Landgerichts, ein anderes Urteil in diesem Verfahren existiert nicht> – zu dem AZ. 4 O 9679/22 aufzuheben und

1. Die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 22.430,54 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 03.06.2022 zu zahlen.

2. Die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 705,83 € vorgerichtliche Anwaltskosten nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

9
Die Beklagte und Berufungsbeklagte hat im Berufungsverfahren keinen Antrag gestellt.

10
Sie hat erstinstanzlich die Klageabweisung beantragt.

11
Mit Beschluss vom 08.09.2025, auf den zu den Einzelheiten Bezug genommen wird, hat der Senat auf die beabsichtigte Zurückweisung der Berufung der Klägerin gemäß § 522 Abs. 2 ZPO hingewiesen. Die Klägerin hat mit Schriftsatz ihrer anwaltlichen Vertreterin vom 20.11.2025 hierzu eine Stellungnahme abgegeben, auf die zu den Einzelheiten verwiesen wird.

12
Die Klägerin persönlich hat mit Schreiben vom 20.11.2025 gegen die Mitglieder des Senats, die den Hinweisbeschluss vom 08.09.2025 erlassen haben, Befangenheitsantrag gestellt, an dem mit Schriftsatz der Klägervertreterin vom 07.01.2026 festgehalten wurde. Auf die vorgenannten Schreiben wird verwiesen. Der Befangenheitsantrag wurde mit Beschluss des Senats vom 09.01.2026, auf den Bezug genommen wird, ohne Mitwirkung der abgelehnten Richter zurückgewiesen. Hiergegen erhob die Klägerin mit Schriftsatz vom 28.01.2026 ihrer anwaltlichen Vertreterin Anhörungsrüge. Die Anhörungsrüge wurde mit Beschluss des Senats vom 02.02.2026, wiederum ohne Mitwirkung der abgelehnten Richter, zurückgewiesen. Auf die Anhörungsrüge und den hierzu ergangenen Zurückweisungsbeschluss wird Bezug genommen.

II.

13
Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Landgerichts München I vom 28.02.2025, Az.: 4 O 9679/22, ist gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil nach einstimmiger Auffassung des Senats das Rechtsmittel offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung zukommt, weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung über die Berufung nicht geboten ist.

14
Die Prüfung der Berufung durch den Senat zeigt weder auf, dass das angefochtene Urteil auf einer Rechtsverletzung gemäß §§ 513 Abs. 1, 546 ZPO beruht, noch dass konkrete Anhaltspunkte bestehen, die Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen begründen und deshalb eine erneute Feststellung gebieten würden, §§ 513 Abs. 1, 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO. Es liegen weder materiellrechtliche Fehler des Ersturteils noch Verfahrensfehler vor. Das Landgericht hat vielmehr die erforderliche haftungsausfüllende Kausalität zwischen der anwaltlichen Pflichtverletzung und dem geltend gemachten Schaden unter zutreffender Berücksichtigung der gefestigten Rechtsprechung des BGH zur Anwaltshaftung auf vollständiger und zutreffender Tatsachengrundlage mit nicht zu beanstandender Beweiswürdigung als nicht erwiesen erachtet.

15
Die Berufungsbegründung nimmt lediglich eine eigene, von der Bewertung des Landgerichts abweichende Beweiswürdigung vor, ohne Fehler der Beweiswürdigung des Landgerichts aufzuzeigen. Der Senat hält die vom Landgericht getroffene Beweiswürdigung anhand der Urteilsgründe, der vorgelegten Urkunden, des Inhalts der protokollierten Zeugenaussagen und informatorischen Parteianhörung für zutreffend und schließt sich der Würdigung des Landgerichts nach nochmaliger Prüfung unter Berücksichtigung des Vorbringens der Klägerin in der Gegenerklärung, dem Befangenheitsantrag und der Anhörungsrüge, die ebenso wie die Berufungsbegründung keine fehlerhafte Beweiswürdigung oder sonstige Verfahrensfehler aufzuzeigen vermögen, aus eigener Überzeugung von der Richtigkeit der vom Landgericht getroffenen Feststellungen an.

16
1. Zur Begründung wird zunächst vollumfänglich auf den Hinweisbeschluss des Senats vom 08.09.2025 Bezug genommen, an dem der Senat nach nochmaliger Prüfung der Sachund Rechtslage einstimmig festhält. Ergänzend verweist der Senat auf die ausführliche und zutreffende Begründung des Ersturteils. Die Klägerin ist im hier geführten Regressprozess daran gescheitert, die erforderliche haftungsausfüllende Kausalität nachzuweisen. Die Klägerin konnte den Beweis nicht führen, dass sie das Bezugs-Berufungsverfahren gewonnen hätte, wenn die hier Beklagte die Berufungsbegründungsfrist zum LAG nicht versäumt hätte. Im Gegenteil hat sich das Landgericht beanstandungsfrei davon überzeugt, dass das LAG zu dem Ergebnis gelangt wäre, dass der Klägerin die Kündigung des Arbeitsverhältnisses mit formgerechten Kündigungsschreiben durch Einwurf in ihren Briefkasten am 17.07.2020 zugegangen ist.

17
2. Zu den Einwendungen der Gegenerklärung, die nicht durchgreifen, ist das Folgende auszuführen:

18
a) Die Gegenerklärung meint einleitend, dass der Senat sich darauf beschränke, die Würdigung des Landgerichts zu wiederholen, ohne sich mit den in der Berufungsbegründung dargelegten Widersprüchen und Beweisdefiziten auseinanderzusetzen. Dieser Pauschalvorwurf ist nicht gerechtfertigt. Vielmehr hat der Senat die erstgerichtliche Entscheidung, insbesondere die Beweiswürdigung eingehend überprüft und dabei das Vorbringen aus der Berufungsbegründung, das allerdings nicht durchgreifend war, in den Blick genommen. Der Senat hat dabei insbesondere eine Überprüfung anhand des dem Senat zugänglichen Akteninhalts des Erstgerichts, der Akte des Arbeitsgerichts München (Az.: 38 Ca 11654/20) und der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft München I (Az.: 266 Js 185362/22), die beigezogen wurden, vorgenommen. Es wird hierzu auf die umfangreichen Ausführungen des Senats im Hinweisbeschluss vom 08.09.2025 unter Ziffer II. 5. d) und e) zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen. Die Gegenerklärung setzt sich mit diesen Ausführungen zur Beweiswürdigung nicht konkret auseinander. Aus den im Hinweisbeschluss bereits dargelegten Gründen hält der Senat kein anderes Ergebnis als das vom Landgericht gewonnene, für überzeugend. Es ist nicht ersichtlich und auch nicht konkret dargelegt, warum der Senat „unausweichlich“ zu einem anderen Ergebnis gelangen müsste.

19
b) Soweit die Gegenerklärung ausführt, dass die Pflichtverletzung in der Befristung der Berufungsbegründungsfrist im Bezugsverfahren vor dem LAG liege, ist nicht ersichtlich, worauf die Gegenerklärung hiermit abzielt. Sowohl das Erstgericht als auch der Senat haben die Pflichtverletzung der Fristversäumung nicht infrage gestellt, sondern ausdrücklich festgestellt, was im Übrigen zwischen den Parteien des Regressverfahrens unstreitig war (vgl. Ziffer II. 3. des Hinweisbeschlusses).

20
c) Die vom BGH entwickelten Grundsätze zur haftungsausfüllenden Kausalität im Anwaltshaftpflichtprozess wurden im Hinweisbeschluss ebenfalls bereits ausführlich dargelegt, einschließlich der Schlussfolgerungen für das Bezugs-Berufungsverfahren vor dem LAG (vgl. Ziffer II. 4. und 5. a) des Hinweisbeschlusses). Darauf wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen. Insofern bleibt unklar, worauf die Gegenerklärung abzielt, wenn sie ausführt, dass untersucht werden müsse, was geschehen wäre, wenn die Berufung (gemeint: im Bezugsverfahren) begründet und durchgeführt worden wäre. Genau davon ist der Senat, wie auch schon das Landgericht, ausgegangen, wobei der Senat die Einzelheiten unter Ziffer II. 4. des Hinweisbeschlusses zu den nach der gefestigten Rechtsprechung des BGH geltenden Grundsätzen ausgeführt hat.

21
d) Die Gegenerklärung führt weiterhin aus, dass der Senat im Hinweisbeschluss die Auffassung vertreten hätte, dass das LAG die Beweise der 1. Instanz vor dem Arbeitsgericht wiederholt hätte, ohne neue Beweismittel zu würdigen. Diese Auffassung hat der Senat im Hinweisbeschluss nicht vertreten und war auch nicht Grundlage des erstinstanzlichen Urteils im hier geführten Regressprozess. Die Gegenerklärung hat insoweit anscheinend weder das Ersturteil noch den Hinweisbeschluss des Senats vollständig zur Kenntnis genommen.

22
aa) Im Verfahren vor dem Arbeitsgericht München wurden im Rahmen der Beweisaufnahme die Zeugen … und … vernommen (Sitzungsprotokoll vom 25.10.2021, ArbG-Akte, Bl. 94 ff.). Weitere

Beweiserhebungen fanden dort nicht statt. Im hier geführten Regressprozess ist das Landgericht zutreffend davon ausgegangen, dass in einem Bezugs-Berufungsverfahren nach entsprechender Berufungsbegründung vor dem LAG zu der Frage des Zugangs der schriftlichen Kündigungserklärung Beweis zu erheben gewesen wäre durch Vernehmung der Zeugen …, … und … . Weiterhin wäre der Geschäftsführer der Beklagten im Bezugsverfahren (der Arbeitgeberin) vom LAG als Partei jedenfalls informatorisch anzuhören gewesen, was im Rahmen der Gesamtwürdigung gemäß § 286 ZPO zu berücksichtigen gewesen wäre.

23
bb) Soweit die Gegenerklärung zudem auf Schriftverkehr abstellt, bleibt unklar, welcher konkrete Schriftverkehr gemeint sein soll. Aus dem mit der Berufungsbegründung vorgelegten Schriftverkehr (Anlage K 4 zur Berufungsbegründung) geht lediglich hervor, dass die Klägerin den Zeugen … erst für das Berufungsverfahren als möglichen Zeugen mitgeteilt hat. Weiteres Substanzielles lässt sich daraus für Beweismittel, die im Bezugs-Berufungsverfahren zur Verfügung gestanden hätten, nicht entnehmen. Soweit die Beklagte damals aus exante Sicht aufgrund des weiteren Zeugen .. einer Berufung zum LAG bestehende Erfolgschancen beigemessen hat, steht dies der hier vom Regressgericht nach durchgeführter Beweisaufnahme gewonnenen, gegenteiligen Überzeugung nicht entgegen, da es sich damals um eine vorläufige Einschätzung handelte und die Beweisaufnahme vor dem LAG erst belastbare Gewissheit erbracht hätte. Dem Rechtsanwalt steht es auch frei, im Rahmen der haftungsausfüllenden Kausalität im Regressprozess abweichend zu seiner damaligen Einschätzung der Erfolgschancen vorzutragen. Dies gilt vorliegend umso mehr, als die Beklagte keine Erfolgsgewissheit versicherte, sondern auf Grundlage der von der Klägerin übermittelten Informationen lediglich bestehende Erfolgschancen der Berufung zum LAG mitteilte.

24
cc) Zu der mit der Berufungsbegründung erstmals vorgelegten Anlage K 5, die im Berufungsverfahren gemäß §§ 529 Abs. 1, 531 Abs. 2 ZPO nicht zulassungsfähig ist, wurden im Hinweisbeschluss bereits unter Ziffer II. 5. d) ii) Ausführungen gemacht, auf die verwiesen wird. Diese E-Mail mit einem fraglichen Zeitstempel von 10:58 Uhr, der im Widerspruch zu dem in 1. Instanz des Regressverfahrens mit Anlage K 17 vorgelegten, vollständigen E-Mail-Verkehr mit einer Zeitangabe von 12:58 Uhr steht, wäre nicht geeignet gewesen, für die Klägerin vor dem LAG günstige Umstände zu beweisen.

25
dd) Soweit die Gegenerklärung weiterhin auf „technische Fragen zur Zustellung/Zugang“ abstellt, bleibt völlig unklar, was damit gemeint sein soll. Es fehlen jegliche substantiierten Ausführungen dazu, welche Beweismittel, mit welchem Inhalt sowie mit welchem Ergebnis die Klägerin diesbezüglich vor dem LAG hätte einführen können.

26
e) Die Gegenerklärung rügt weiterhin, wie schon die Berufungsbegründung, dass der Zeuge … im Bezugsverfahren als Zeuge zur Verfügung gestanden hätte sowie mit der Berufungsbegründung zum LAG hätte benannt werden musste und folglich auch im hier geführten Regressverfahren hätte vernommen werden müssen. Dem kann jedoch nicht gefolgt werden. Im Hinweisbeschluss wurde bereits ausgeführt, dass das Landgericht ausgehend von den Angaben der Klägerin, den vorgelegten Unterlagen sowie der beigezogenen Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft München I (Az.: 266 Js 185362/22) beanstandungsfrei zu dem Ergebnis gelangt ist, dass der Klägerin während der Dauer des arbeitsgerichtlichen Verfahrens einschließlich des Verfahrens vor dem LAG der Zeuge gar nicht bekannt war, sodass die Klägerin diesen Zeugen im Bezugs-Berufungsverfahren nicht hätte benennen können (Ziffer II. 5. g) des Hinweisbeschlusses; EU-LG, S. 7/9).

27
aa) Das Landgericht hat in dem angegriffenen Urteil, von der Berufungsbegründung sowie die Gegenerklärung nicht angegriffen, beanstandungsfrei festgestellt, dass aufgrund der Zustellung des Urteils des Arbeitsgerichts München am 03.11.2021 die Berufungsbegründungsfrist zum LAG mit Ablauf des 03.01.2022 endete. Die Klägerin hat im hier geführten Regressverfahren vor dem Landgericht zu diesem Zeugen bekundet, dass sie von diesem Zeugen erstmals über den Zeugen … erfahren habe, er ihr während des Strafverfahrens (gemeint: staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens) mitgeteilt habe, dass dieser Zeuge Beobachtungen gemacht habe.

28
bb) Die Klägerin hatte von dem Zeugen … noch keine Kenntnis, als das Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde aufgrund der Strafanzeige der Klägerin am 13.03.2022. Die Klägerin wurde an diesem Tag von der Polizei vernommen. Darin berichtete sie lediglich von den Zeugen … und … die für ihre Behauptungen zur Verfügung stünden. Der Zeuge … wurde ausweislich des Vernehmungsprotokolls nicht benannt. Auch die weiteren Eingaben der Klägerin zur staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakte belegen, dass sie im weiteren Verlauf, jedenfalls bis zur Einstellung des Ermittlungsverfahrens am 02.02.2023 keinerlei Kenntnis davon hatte, dass der Zeuge zum streitgegenständlichen Sachverhalt Angaben machen könnte. Dies ergibt sich aus der beigezogenen Ermittlungsakte, in der der Zeuge von der Klägerin an keiner Stelle vor dem 21.02.2023 benannt wird. Erst in ihrer Beschwerde vom 21.02.2023 gegen die staatsanwaltschaftliche Einstellungsverfügung vom 02.02.2023 benannte die Klägerin den Zeugen … als weiteren Zeugen. Genau hierauf hat das Landgericht in den Urteilsgründen mit eingehender Begründung abgestellt, worauf die Berufung nicht eingeht.

29
Zu diesem Zeitpunkt war jedoch die Berufungsbegründungsfrist im Bezugs-Berufungsverfahren längst abgelaufen und auch das Bezugs-Berufungsverfahren längst abgeschlossen. Auffällig ist dabei weiterhin, dass der Zeuge …, dessen schriftliche Angaben die Klägerin ausweislich der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakte selbst zur dortigen Akte übergeben hat (StA-Akte, Bl. 18/19), in seiner schriftlichen Stellungnahme zu seinen Beobachtungen vom 15.03.2022 den Zeugen … mit keinem Wort erwähnt, obwohl bereits zu diesem Zeitpunkt klar war, dass nach der Argumentation der Klägerin Beobachtungen möglicher Zeugen am Hauseingang zum Zeitpunkt des Einwurfs des Kündigungsschreibens relevant sein könnten. Auch im Rahmen seiner Vernehmung durch die Polizei vom 05.04.2022 hat der Zeuge … einen möglichen Zeugen … mit keinem Wort erwähnt (StA-Akte, Bl. 22/23), was in Anbetracht der Gesamtumstände jedoch zu erwarten gewesen wäre, wenn der Zeuge … als Zeuge bereitgestanden hätte.

30
cc) Es besteht auch kein greifbarer Anhaltspunkt dafür, dass der Zeuge … während der Dauer des Berufungsverfahrens vor dem LAG als Zeuge noch bereitgestanden hätte. Vielmehr wäre das Verfahren vor dem LAG auch bei einer verlängerten Berufungsbegründungsfrist und einer nochmaligen Beweisaufnahme bereits im Jahr 2022 abgeschlossen worden, was durch den zeitlichen Ablauf des Bezugs-Berufungsverfahrens gestützt wird. Zu dieser Überzeugung gelangte das Landgericht im hier geführten Regressprozess unter Anwendung des § 287 ZPO, wofür eine überwiegende Wahrscheinlichkeit genügt, beanstandungsfrei (EU-LG, S. 8). Gegen diese Feststellungen des Landgerichts hat die Klägerin auch nichts vorgetragen. Insofern liegt auch kein Missverständnis hinsichtlich der Angaben der Klägerin im hier geführten Regressverfahren zur damaligen Verfügbarkeit bzw. Kenntnis des Zeugen … vor, wie die Gegenerklärung meint.

31
f) Soweit die Klägerin ausführt, dass bei der Gesamtbetrachtung der gerichtlichen Würdigung der Eindruck entstehe, dass den Aussagen der Zeugen von Beklagtenseite mehr Glauben geschenkt werde als den klägerischen Zeugen, so vermag dies einen Erfolg der Berufung nicht aufzuzeigen. Tatsächlich hat sich das Landgericht aufgrund einer ausführlichen Einvernahme der Zeugen … , … und … sowie unte Berücksichtigung der protokollierten Angaben des mittlerweile nicht mehr vernehmungsfähigen Zeugen … ausdrücklich davon überzeugt, dass die Zeugen und … den Einwurf des schriftlichen und unterschriebenen Kündigungsschreibens am 17.07.2020 in den Briefkasten der Klägerin zur Überzeugung des Gerichts ohne vernünftige, verbleibende Zweifel mit dem Maßstab des § 286 ZPO bestätigt haben, wohingegen das Landgericht die Angaben des Zeugen … der trotz anspruchsvoller handwerklicher Arbeiten den Eingangs- und Briefkastenbereich über einen längeren Zeitraum unentwegt aufmerksam beobachtet haben will, weder als glaubhaft erachtete, noch den Zeugen für glaubwürdig hielt, und das Landgericht eine unentwegte sichere Beobachtung des Hauseingangsbereichs durch den … sowie eine zeitliche Überschneidung ausschloss. In der Tat hat das Landgericht den Zeugen … und geglaubt, wohingegen es den Angaben des Zeugen … insbesondere auch aufgrund des persönlichen Eindrucks und Aussageverhaltens des Zeugen keinen Glauben schenken konnte und die protokollierten Angaben des mittlerweile nicht mehr vernehmungsfähigen Zeugen … für nicht geeignet erachtete, den Wahrheitsgehalt der Angaben der Zeugen … und … zu erschüttern. Hiergegen ist ausweislich der Urteilsgründe nichts zu erinnern. Die Berufung hat sich indessen mit der sehr sorgfältig begründeten Beweiswürdigung des Landgerichts nicht eingehend

auseinandergesetzt, sondern nur eine eigene, relativ pauschal gehaltene Beweiswürdigung dagegen gesetzt, die keine Zweifel an der Überzeugung des erstinstanzlichen Tatschanegerichts begründen kann, wie bereits im Hinweisbeschluss aufgezeigt.

32
aa) Zur Würdigung der Aussagen der Zeugen … und … führt die Gegenerklärung aus, dass „ausführliche Erläuterungen zu jeder Ungereimtheit der Aussagen dieser Zeugen“ stattfinde, „um die Glaubwürdigkeit zu verteidigen.“ Worauf konkret die Gegenerklärung hiermit abzielt, bleibt unklar. Es wird auch nicht ausgeführt, welche Ungereimtheiten gemeint sein sollen und inwieweit die ausführliche Erläuterung des Landgerichts zu Ungereimtheiten Rechtsfehler bzw. Verstöße gegen Denk- oder Erfahrungssätze beinhalten soll. Hierzu verhält sich weder die Berufungsbegründung noch die Gegenerklärung. An anderer Stelle rügt die Gegenerklärung hierzu widersprüchlich, dass sich das Landgericht mit widersprüchlichen Angaben und Erinnerungslücken nicht auseinandergesetzt habe, sondern kleinere Unstimmigkeiten der Zeugen der Beklagten ohne kritische Überprüfung übernommen habe. Abgesehen davon ist auch diesbezüglich wiederum nicht konkret ausgeführt, worauf die Berufung abstellen will.

33
bb) Soweit die Gegenerklärung ausführt, dass die Würdigung der Aussagen der klägerischen Zeugen bei weitem nicht so viel Aufmerksamkeit erhalte, ist dies schlicht unzutreffend. Das Landgericht hat sowohl die Angaben der Zeugen …und … als auch die Angaben des Zeugen … sowie die schriftlichen Vernehmungsprotokolle des Zeugen sehr ausführlich, sorgfältig, kritisch und eingehend mit überzeugendem Ergebnis gewürdigt. Es ist ausweislich der Urteilsgründe des angegriffenen Urteils auch nicht erkennbar, dass den Zeugen … und … nicht genügend Raum gewidmet worden wäre. Der Pauschalvorwurf geht fehl.

34
cc) Zur Würdigung der einzelnen Zeugenangaben wird auf die ausführlichen, gut nachvollziehbaren und rechtsfehlerfreien Ausführungen des Landgerichts im angegriffenen Urteil verwiesen (EU-LG, S. 9/20, Ziffer I. 1. b) dd) (1) bis (6). Die Berufung setzt sich hiermit nicht konkret auseinander, sondern nimmt lediglich eine eigene, abweichende Beweiswürdigung vor. Der Senat hat die Ausführungen des Landgerichts unter Berücksichtigung des protokollierten Inhalts der Zeugenaussagen eingehend geprüft und hält die Ausführungen des Landgerichts für überzeugend. Der Senat schließt sich den Ausführungen des Erstgerichts nach eigener Prüfung an; er vermag keine Zweifel an den Feststellungen des Erstgerichts zu erkennen. Die Wiederholung der Beweisaufnahme ist daher nicht geboten. Dies betrifft insbesondere auch die vom Landgericht gewonnene Überzeugung, dass die Angaben des Zeugen … nicht nur nicht glaubhaft sind, sondern der Zeuge im Übrigen aufgrund seiner persönlichen Nähe zur Klägerin, seinem im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren gezeigten Belastungseifer mit unaufgeforderten Stellungnahmen mit teilweise emotionalem Inhalt sowie aufgrund des persönlichen Eindrucks nach der Überzeugung des Landgerichts unglaubwürdig war. Der Senat kann sich diesen Ausführungen, auf die zu den Einzelheiten verwiesen wird, ohne verbleibende Zweifel anschließen. Dies wurde bereits im Hinweisbeschluss aufgezeigt; darauf wird nochmals zur Vermeidung von Wiederholungen explizit verwiesen (Ziffer II. 5. d) und f) des Hinweisbeschlusses). Die Gegenerklärung geht hierauf nicht konkret ein.

35
dd) Es ist auch nicht zu besorgen – wie die Gegenerklärung meint –, dass das Landgericht nicht berücksichtigt hätte, dass die Zeugen … und … im Rahmen einer Anhörung bzw. Vernehmung vor dem LAG als nicht unabhängig (neutral) zu betrachten gewesen wären. Vielmehr ergibt sich aus den Urteilsgründen, dass das Landgericht die Rolle der beiden Zeugen im Rahmen eines Verfahrens vor dem LAG hinreichend in den Blick genommen hat. Es war im hier geführten Regressverfahren zu keinem Zeitpunkt zweifelhaft, dass der Geschäftsführer … der Arbeitgeberin und der Mitarbeiter … in einem Verfahren vor dem LAG durchaus ein Interesse am Ausgang des Verfahrens gehabt hätten. Gerade aus diesem Grund hat das Landgericht im hier geführten Regressverfahren die beiden Zeugen eingehend und ausführlich vernommen, Angaben kritisch hinterfragt und sich auch mit Erinnerungslücken der beiden Zeugen eingehend auseinandergesetzt. Das Landgericht hat indessen gut nachvollziehbar und auch unter Berücksichtigung der entgegenstehenden Angaben des Zeugen … die Überzeugung gewonnen, dass die Zeugen … und im hier geführten Regressverfahren die Wahrheit betreffend den berichteten Einwurf des Kündigungsschreibens am 17.07.2020 in den Briefkasten der Klägerin bekundet haben. Zu den Einzelheiten wird auf die Würdigung des Landgerichts verwiesen. Der Gegenerklärung kann daher darin nicht gefolgt werden, dass die „erhebliche Interessengebundenheit“ der beiden vorgenannten Zeugen „vollständig

ignoriert“ worden sei. Gerade das Gegenteil ist der Fall, wie die sorgfältigen Ausführungen des Landgerichts zur Beweiswürdigung der beiden Zeugenaussagen zeigen. Die Gegenerklärung benennt auch nicht konkret, worauf sie abstellen will. Eine „unkritische Übernahme“ der Aussagen der beiden vorgenannten Zeugen und „essenzielle Zweifel“, wie die Gegenerklärung meint, sind somit nicht im Ansatz erkennbar.

36
ee) Die Gegenerklärung stellt zudem darauf ab, dass der Zeuge … als Geschäftsführer der Arbeitgeberin im Bezugsverfahren vor dem LAG nicht als Zeuge hätte vernommen werden können, sondern lediglich als Partei hätte angehört werden können. Auch dies führt vorliegend zu keinem anderen Ergebnis. Denn der Geschäftsführer … wäre persönlich anzuhören gewesen, da er an dem maßgeblichen Vorgang des Einwurfs der Kündigung selbst beteiligt war. Seine Angaben hätten im Rahmen der Gesamtwürdigung gemäß § 286 ZPO Berücksichtigung finden können und müssen. Im vorliegenden Regressverfahren war der Geschäftsführer … hingegen als Zeuge zu vernehmen, da er vorliegend keine Parteirolle innehat, sodass er auch nicht als Partei angehört werden konnte. Es ist indessen nicht zu besorgen, dass das Landgericht bei seiner ausführlichen und eingehenden Würdigung der Angaben des Zeugen … nicht in den Blick genommen hat, dass der Geschäftsführer im Vorprozess als Partei hätte angehört werden müssen. Wie bereits ausgeführt, hat das Landgericht die Angaben des Zeugen … auch vor dem Hintergrund des persönlichen Interesses am Ausgang des Vorprozesses eingehend und kritisch gewürdigt, ohne hierbei Anhaltspunkte für unwahre Angaben zu finden.

37
ff) Zu dem Umstand, dass keiner der beiden vorgenannten Zeugen konkret bestätigen können habe, wer das Schreiben tatsächlich in den Briefkasten eingeworfen habe, hat der Senat bereits im Hinweisbeschluss unter Ziffer II. 5. d) cc) Hinweise erteilt, auf die Bezug genommen wird. Aus dem Gesamtzusammenhang der protokollierten Zeugenaussagen ergibt sich ohne Zweifel, dass jedenfalls einer der beiden Zeugen, der Zeuge … der der Zeuge … das Kündigungsschreiben in den Briefkasten einwarf. Diesbezüglich verblieben auch beim Landgericht ausweislich der Urteilsgründe keinerlei Zweifel. Es mag zwar sein, dass körperlich ausgeführte Handlungen, wenn sie eine rechtlich bedeutsame Situation betreffen, normalerweise im Gedächtnis verankert bleiben. Verankert geblieben ist bei beiden Zeugen, dass sie entsprechend dem Rat des Rechtsanwalts der Arbeitgeberin unmittelbar im Anschluss an die telefonisch erteilte Beratung das Kündigungsschreiben persönlich zustellten, indem sie hierfür eigens die Wohnanschrift der Klägerin aufsuchten, den Briefkasten der Klägerin vorfanden, was von beiden übereinstimmend und mit konkreter Erinnerung auch zur Positionierung des Briefkastens bestätigt wurde, und das Kuvert mit der enthaltenen schriftlichen Kündigungserklärung dann dort einwarfen. In der konkreten Situation ist es unter Berücksichtigung des Zeitablaufs keinesfalls fernliegend, sondern durchaus möglich, dass den beiden Zeugen heute konkret nicht mehr erinnerlich ist, wer von ihnen beiden das Kuvert einwarf, dass jedoch jedenfalls in Erinnerung geblieben ist, dass die Fahrt mit dem Kuvert und der darin enthaltenen schriftlichen Kündigungserklärung zur Wohnanschrift der Klägerin stattfand und das Kuvert dort in den zur Wohnung der Klägerin gehörenden Briefkasten von einem der beiden eingeworfen wurde. Es erscheint vielmehr fernliegend, dass sich beide Zeugen den Einwurf dort nur ausgedacht haben, nachdem sie eigens dem Rat des Anwalts der Arbeitgeberin folgend die Wohnanschrift der Klägerin aufsuchten, um der Klägerin das formgerechte Kündigungsschreiben persönlich zuzustellen. Aufgrund der zahlreichen maßgeblichen Details, die beide Zeugen übereinstimmend geschildert haben, und der bestätigten Kerntatsache des Einwurfs durch jedenfalls einen von beiden, vermag die Erinnerungslücke beider Zeugen, wer von ihnen beiden konkret den Einwurf ausführte, keine Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Angaben der Zeugen zu begründen. Dies wird auch dadurch gestützt, wie bereits im Hinweisbeschluss ausgeführt, dass der Zeuge … sich ausweislich des Protokolls seiner Vernehmung vor dem Arbeitsgericht München sicher daran erinnern konnte, dass er und der Geschäftsführer die Kündigung in den Briefkasten der Klägerin tatsächlich eingeworfen haben. Vernünftige Zweifel am tatsächlich erfolgten Einwurf des Kündigungsschreibens in den Briefkasten der Klägerin sind daher nicht verblieben.

38
gg) Wenn die Gegenerklärung weiterhin ausführt, dass mehrere Zeugen auf der Klägerseite in dem arbeitsgerichtlichen Verfahren lediglich einem Zeugen der Beklagten gegenüber stünden, kann dies der Berufung ebenfalls nicht zum Erfolg verhelfen. Eine Beweisregel des Inhalts, dass die Partei, die 2 Zeugen aufbieten kann, gegenüber der Partei, die lediglich einen Zeugen aufzubieten vermag, der Vorzug zu geben ist, besteht im geltenden Zivilprozessrecht nicht. Eine solche Beweisregel ist längst überwunden und würde

im Übrigen der Wahrheitsfindung nicht dienlich sein. Auf den Umstand, dass die Zeugen der Klägerseite gerade keine unabhängigen Zeugen vor dem Hintergrund des persönlichen Verhältnisses zur Klägerin sind, wurde bereits hingewiesen und hat auch das Erstgericht beanstandungsfrei abgestellt.

39
g) Die Gegenerklärung macht im Weiteren allgemeine Ausführungen dazu, welche Kriterien zur Überprüfung des Wahrheitsgehalts von Zeugenaussagen nach den „regelmäßig an Fortbildungen zur effektiven Befragung von Zeugen und Würdigung der Aussagen an die teilnehmenden Richterinnen und Richter“ vermittelten Gesichtspunkte zu beachten sind. Worauf die Gegenerklärung hierbei konkret mit Blick auf ihre Berufung abzielt, wird nicht deutlich. Der Vorwurf, dass eine vertiefte Befragung der Zeugen durch das Erstgericht nicht stattgefunden habe, ist durch die Protokollierung der Zeugenaussagen, die eine eingehende und sorgfältige Befragung aufzeigt, sowie die sorgfältige und ausführliche Beweiswürdigung durch das Landgericht entkräftet. In diesem Zusammenhang führt die Gegenerklärung weiterhin aus, dass es absolut lebensfremd sei, dass die Zeugen „sofort quasi unter Zeitdruck sich im geschäftlichen Alltag vom Platz losgerissen“ hätten, um das Schreiben einzuwerfen, und „so spontan Zeit gefunden hätten für eine übereilte Zustellung unter Zeitdruck“. Es handelt sich hierbei um eigene Mutmaßungen im Rahmen einer eigenen, klägerischen Beweiswürdigung, zu der Erfahrungssätze herangezogen werden, die so nicht bestehen. Aufgrund der Gesamtumstände erscheint es vielmehr belastbar und naheliegend, dass der Geschäftsführer … und sein Mitarbeiter … möglichst umgehend und direkt im Anschluss an die erteilte anwaltliche Beratung die Zustellung der formgerechten Kündigungserklärung bei der Klägerin vornehmen wollten, um die möglichst zeitnahe Kündigung der Klägerin sicherzustellen. Das Vorgehen der beiden vorgenannten Zeugen war genau die Umsetzung dessen, was Ihnen der anwaltliche Berater geraten hatte. Sie entschieden sich dabei bei den aufgezeigten Möglichkeiten für eine persönliche Zustellung des Kündigungsschreibens. Da es sich um eine für den Geschäftsführer … wichtige Personalentscheidung handelte, nachdem unüberbrückbare Differenzen zwischen der Klägerin und der Arbeitgeberin hinsichtlich der Art und Weise der Ausführung der Arbeitsleistungen der Klägerin aufgetreten waren, erscheint es zudem jedenfalls möglich und sogar naheliegend, dass der Geschäftsführer so schnell als möglich rechtssichere Tatsachen schaffen wollte und die Kündigung der Klägerin im Vergleich zu anderen geschäftlichen Vorfällen Priorität besaß.

40
h) Ferner wendet sich die Gegenerklärung gegen die Plausibilität des vom Erstgericht und dem Senat auf Grundlage der Angaben der Zeugin … und … festgestellten Zeitablaufs. Soweit die Gegenerklärung wiederum, wie bereits die Berufungsbegründung, eigene Mutmaßungen zum Zeitablauf anstellt, die von den Angaben der Zeugen abweichen, kann dies der Berufung nicht zum Erfolg verhelfen.

41
aa) Ein Widerspruch der Angaben des Zeugen … zu den Einzelheiten des Ablaufs ist auch nicht erkennbar. Vielmehr ergibt sich aus den Angaben der beiden Zeugen und auch den vorgelegten Unterlagen, dass die Kündigung zunächst als elektronisches Dokument (PDF) verfasst wurde, jedoch noch nicht ausgedruckt war, somit nicht der erforderlichen Schriftform gemäß § 126 BGB für eine arbeitgeberseitige Kündigung genügte, sondern lediglich in Textform vorhanden war. Lediglich eine E-Mail mit der Kündigung im Anhang als PDF war an die Klägerin um 10:33 Uhr am 17.07.2020 versandt worden in der offensichtlich vorhandenen Fehlvorstellung des Geschäftsführers der Arbeitgeberin, dass dies den Formerfordernissen genüge. Über diesen Irrtum wurde der Geschäftsführer der Klägerin in engem zeitlichen Zusammenhang durch den anwaltlichen Berater aufgeklärt. Dazu fügt sich, dass der Geschäftsführer … sodann berichtete, die Kündigung anschließend ausgedruckt und unterschrieben zu haben. Ein Widerspruch ist insofern nicht erkennbar.

42
Damit stehen im Übrigen im Einklang die Ausführungen der Klägerin im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren in ihrem E-Mail-Konvolut vom 16.02.2023/18.12.2022 (StA-Akte, Bl. 68/72), in dem die Klägerin als Anzeigenerstatter u.a. ausführt, dass Herr … eine Kündigung als PDF an Ihre E-Mail-Adresse geschickt hatte, eine wirksame Kündigung jedoch schriftlich erfolgen müsse und auch namentlich unterschrieben sein müsse, was hier nicht der Fall gewesen sei. Dies stützt die Angaben des Geschäftsführers … , dass die Kündigung zwar als elektronisches Dokument per E-Mail versandt worden war, jedoch noch nicht als Schriftstück mit seiner namentlichen Unterschrift ausgedruckt vorhanden war. Dazu fügt sich zwanglos, dass der Geschäftsführer … als Zeuge bekundete, die Kündigung im Anschluss

an das Telefonat mit dem anwaltlichen Berater ausgedruckt sowie unterschrieben zu haben und dann in ein Briefkuvert gegeben zu haben sowie anschließend die Zustellung persönlich vorgenommen zu haben.

43
bb) Zu den sonstigen Ausführungen der Gegenerklärung zum zeitlichen Ablauf ist nochmals darauf hinzuweisen, dass es sich bei den konkreten Zeitangaben ersichtlich um eine bestmögliche Rekonstruktion der Zeitabläufe handelt. Dabei haben weder der Zeuge noch der Zeuge … behauptet, exakt minutengenaue Angaben machen zu können, was in Anbetracht des länger zurückliegenden Sachverhalts nachvollziehbar ist. Insofern handelt es sich um näherungsweise Angaben, gestützt auf zeitlich festgehaltene E-Mails. Diesbezüglich wird ergänzend auf die Ausführungen im Hinweisbeschluss unter Ziffer II. 5. d) ff) verwiesen. In diesem Zusammenhang ist andererseits zu sehen, dass auch hinsichtlich der Angaben der Zeugen … und … zur zeitlichen Abfolge erst recht Einschränkungen zu machen sind. Denn ausweislich der Angaben dieser beiden Zeugen ist nicht erklärlich, dass diese Anlass gehabt hätten, die Zeit minutengenau oder gar sekundengenau zu überwachen und ständig auf die Uhr sahen, sodass auch deren Angaben zur zeitlichen Abfolge Unschärfen unterliegen. Abgesehen davon war für die vorliegende Entscheidung des Landgerichts nicht allein die zeitliche Abfolge entscheidend, sondern ein wesentlicher sowie tragender Gesichtspunkt zusätzlich, dass das Landgericht nachvollziehbar keine Überzeugung davon gewinnen konnte, dass die Zeugen … und unentwegt und ohne jegliches Aufmerksamkeitsdefizit den Eingangsbereich im maßgeblichen Zeitraum im Blick hatten, sodass die Umstände dafür sprechen, dass sie die Zeugen … und … schlichtweg nicht bemerkten, als diese den Hauseingang zum Haus der Klägerin betraten und wieder verließen, zumal der Vorgang der Suche des Briefkastens sowie des Einwurfs des Kündigungsschreibens nur kurze Zeit in Anspruch genommen hat. Es bestand für die Zeugen … und … kein erkennbarer und belastbarer Grund für eine unentwegte und genaue „Observation“ des Hauseingangsbereichs. Letzteres mag der Zeuge … vor dem Landgericht zwar bekundet haben. Das Landgericht schenkte dem aus den bereits eingehend dargelegten und belastbaren Gründen indessen keinen Glauben.

44
cc) Zur Würdigung der protokollierten Angaben des Zeugen … wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen im Hinweisbeschluss unter Ziffer II. 5. f) aa) und bb) Bezug genommen sowie auf die zutreffende Würdigung im Urteil des Arbeitsgerichts sowie des Landgerichts im hier geführten Regressverfahren. Bei der Feststellung, dass der vorgenannte Zeuge den Hauseingang nicht unentwegt beobachten konnte und schon eine zeitliche Überschneidung mit dem Einwurf des Kündigungsschreibens durch die Zeugen und … nicht feststellbar ist, handelt es sich entgegen der Meinung der Gegenerklärung nicht um eine reine Spekulation. Diese Schlussfolgerung stützt sich vielmehr auf konkrete Anhaltspunkte, die im Hinweisbeschluss und den Urteilsgründen aufgeführt werden. Damit setzt sich die Berufung nicht auseinander.

45
i) Zur Verfahrensrüge hinsichtlich des Befangenheitsantrags gegen den Erstrichter fehlt es bereits an der ordnungsgemäßen Ausführung der Verfahrensrüge. Die Gegenerklärung legt nicht dar, wann konkret und mit welchem Inhalt sie gegen den zur Entscheidung berufenen Richter am Landgericht einen Befangenheitsantrag gestellt hat. Ebenso fehlt es an der Darlegung, wie darüber entschieden wurde. Die Gegenerklärung beschränkt sich auf allgemein gehaltene Ausführungen. Aus der Akte des Landgerichts ergibt sich, dass die Klägerin persönlich am 15.01.2025 gegen den zur Entscheidung berufenen Richter 2 Tage vor dem angesetzten Termin vom 17.01.2025 einen offensichtlich unzulässigen Befangenheitsantrag stellte, der vom Landgericht mit Beschluss vom 17.01.2025 als unzulässig zurückgewiesen wurde. Den von der Klägerin in der mündlichen Verhandlung vom 17.01.2025 persönlich gestellten Befangenheitsantrag, dem sich der Klägervertreter anschloss, hat das Landgericht im Termin ebenso als unzulässig zurückgewiesen, ebenso einen weiteren Befangenheitsantrag während der mündlichen Verhandlung. Die Befangenheitsanträge waren offensichtlich unzulässig, sodass sie vom abgelehnten Richter selbst als unzulässig verworfen werden konnten. Die Beschwerden hiergegen blieben erfolglos; die Zurückweisung der Befangenheitsanträge als offensichtlich unzulässig wurde vom Beschwerdegericht bestätigt. Vor diesem Hintergrund besteht der von der Gegenerklärung gerügte Verstoß gegen die Wartepflicht des § 47 Abs. 1 ZPO nicht. Keine Wartepflicht besteht bei klar unzulässigen Ablehnungsgesuchen. Über das (klar) unzulässige Gesuch wird außerhalb der §§ 45, 46 ZPO entschieden; § 44 Abs. 3 und § 47 ZPO finden keine

Anwendung (BGH, NJW-RR 2012, 61 Rn. 12; BGH, NJW-RR 2020, 779 Rn. 27; Zöller/ G. Vollkommer, ZPO, § 44 Rn. 18 und § 47 ZPO Rn. 1).

46
3. Der Befangenheitsantrag der Klägerin vom 20.11.2025 gegen die zur Entscheidung berufenen Senatsmitglieder, der Schriftsatz der Klägervertreterin vom 07.01.2026 sowie die Anhörungsrüge vom 28.01.2026 wurden zur Kenntnis genommen. Sie enthalten im Wesentlichen lediglich eine Wiederholung der klägerischen Ausführungen aus der Berufungsbegründung und aus der Gegenerklärung, sodass insofern zur Vermeidung von Wiederholungen auf den Hinweisbeschluss des Senats vom 08.09.2025 und die obigen Ausführungen verwiesen wird. Beide Eingaben zeigen nach der vom Senat vorgenommenen Prüfung keine Erfolgsaussicht der klägerischen Berufung auf. Ergänzend ist lediglich Folgendes auszuführen:

47
a) Auf den im Befangenheitsantrag von der Klägerin angeführten Umstand, dass 2 Zeugen der Beklagten (gemeint: Zeugen … und …) zum anberaumten Termin vom 14.06.2024 nicht hätten erscheinen müssen, erfolgten bereits im Hinweisbeschluss vom 08.09.2025 unter Ziffer II. 7. Ausführungen. Darauf wird Bezug genommen. Der Befangenheitsantrag setzt sich damit nicht auseinander. Wenn die Klägerin ausführt, dass die Beklagtenseite sich durch das Fernbleiben der Zeugen … und … einen Wissensvorsprung verschafft habe, fehlt jegliches Vorbringen dazu, worin dieser Wissensvorsprung bestanden haben soll und inwieweit der pauschal behauptete Wissensvorsprung deren Aussagen beeinflusst und damit auch das erstinstanzliche Urteil beeinflusst haben soll. Aus dem bereits dargelegten Gründen hat das Landgericht in den Urteilsgründen vielmehr dezidiert und gut nachvollziehbar aufgezeigt, dass die beiden vorgenannten Zeugen ihre Wahrnehmungen wahrheitsgemäß machten und keine Zweifel daran bestanden, dass die von ihnen bekundeten Wahrnehmungen sich so ereignet haben.

48
b) Die Klägerin macht in ihrem Befangenheitsantrag weiterhin geltend, dass die Beklagte vom Erstgericht nicht vernommen worden sei. Dazu ist zunächst anzumerken, dass die Beklagte im vorliegenden Prozess nicht als Zeugin vernommen, sondern allenfalls als Partei angehört werden konnte. Die Klägerin führt indessen nicht auf, wozu konkret die Beklagte angehört hätte werden sollen und inwieweit dies zu einem anderen Ergebnis geführt haben sollte. Wenn die Klägerin vorträgt, dass die Beklagte bei den Gerichtsterminen am 14.06.2024 und am 17.01.2025 nicht anwesend gewesen sei und dazu nie vernommen worden sei, so ist nicht ersichtlich, warum sie zu diesen Terminen, bei denen sie gar nicht anwesend war, angehört werden sollte und zu welchen konkreten Umständen. In Bezug auf die unterbliebene Vernehmung des Zeugen … wird auf obige Ausführungen verwiesen (Ziffer II. 2. e)).

49
c) Soweit die Anhörungsrüge ausführt, dass sich der Senat nicht mit den in der Berufungsbegründung angeführten Besonderheiten (z.B. Ausbleiben von Zeugen der Arbeitgeberseite, zeitliche Inkonsistenzen) auseinandergesetzt habe, ist dies nicht nachvollziehbar, da der Senat bereits im Hinweisbeschluss vom 08.09.2025 hierauf ausführlich eingegangen ist.

50
d) In der Anhörungsrüge wird pauschal ausgeführt, dass gerügt werde, dass das Gericht in seiner Begründung herabsetzende Hinweise auf die Vertretung der Klägerin durch andere Prozessbevollmächtigte im erstinstanzlichen Verfahren gemacht habe. Diese pauschale Behauptung lässt nicht im Ansatz erkennen, auf welche konkreten Ausführungen die Klägerin in welcher Begründung abstellen möchte. Der Hinweisbeschluss vom 08.09.2025 enthält solche Ausführungen nicht. Im Übrigen ist nicht ersichtlich, inwieweit dies dazu führen würde, dass der Berufung eine Erfolgsaussicht zuzumessen wäre.

III.

51
Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97 Abs. 1 ZPO.

52
Die Feststellung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des angefochtenen Urteils beruht auf § 708 Nr. 10, 711 ZPO.

53
Der Streitwert für das Berufungsverfahren war gemäß §§ 47, 48 GKG i.V.m. § 3 ZPO auf 22.430,54 € festzusetzen.

54
Anlass für eine mündliche Verhandlung über die Zulassung der Revision besteht nicht, da die entscheidungserheblichen Rechtsfragen höchstgerichtlich geklärt sind und es sich vorliegend um eine Einzelfallentscheidung handelt. Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision gemäß § 543 Abs. 2 ZPO liegen offensichtlich nicht vor.